

RS OGH 1992/9/29 4Ob60/92, 4Ob57/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

MedienG §26

UWG §1 D1a

Rechtssatz

Sind die Veröffentlichungen bei auch nur flüchtiger Betrachtung bereits als Werbemitteilungen im Interesse eines bestimmten Unternehmens erkennbar, dann kann das Publikum auch über die dahinterstehende Interessenlage nicht mehr getäuscht werden. Eine Verletzung des Offenkundigkeitsgrundsatzes und des Wahrheitsgrundsatzes - weil der Durchschnittsleser glauben könnte, keine Anzeige, sondern einen redaktionellen Beitrag vor sich zu haben - ist demnach ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/92
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 60/92
Veröff: ÖBl 1992,205 = MR 1992,255 (Korn)
- 4 Ob 57/93
Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 57/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067650

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at